



GEMEINDE

felsberg.

lebens • wert

Gemeinde Felsberg
Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
T 081 257 00 11

gemeinde@felsberg.ch
www.felsberg.ch

Gemeinde Felsberg

Reglement für die Benützung der Forst- und Alphütten und das Campieren auf Gemeindegebiet

Gestützt auf Art. 1 der Waldverordnung der Gemeinde Felsberg und Art. 2 der Flur-, Weid- und Alpverordnung der Gemeinde Felsberg, vom Gemeindevorstand beschlossen am 12. März 2001 und teilrevidiert am 15. Dezember 2003, am 16. Februar 2009, am 05. Dezember 2011, am 26. August 2013, am 6. Dezember 2021 sowie am 29. April 2024.

Art. 1 Zweck der Forst- und Alphütten

Die folgenden Forst- und Alphütten sind Eigentum der Politischen Gemeinde Felsberg und werden für forstliche, landwirtschaftliche, gemeindeinterne und touristische Zwecke genutzt:

- Unterberg-Hütte
- Oberberg-Hütte
- Hütte Laschein
- Äpli-Hütte Calanda
- Hütte Besmerstein
- Stäfali-Hütte (Gemeinde Medels)
- Alp Tambo (Gemeinde Medels)

Art. 2 Berechtigung zur privaten Nutzung / Benützungszeit / Benützungsdauer

Ausgenommen der Alp Tambo können die oben genannten Hütten auch durch Externe für private Zwecke gemietet werden.

Die Hütten sind geschlossen. Die Hüttenschlüssel werden vom zuständigen Hüttenwart abgegeben. Die maximale Benützungsdauer beträgt fünf aufeinanderfolgende Tage.

Ausnahmen können vom Gemeindevorstand bewilligt werden.

Art. 3 Ausnahmen Benützungszeit / Benützungsdauer

Eine Ausnahme bildet die Bündner Hochjagd. Während der gesamten Zeit sind die Hütten, sofern sie nicht von der Gemeinde benützt werden, für die Felsberger Jäger reserviert. Auf die Anwendung der maximalen Benützungsdauer wird während dieser Zeit verzichtet.

Die Äpli-Hütte Calanda darf zudem jeweils ab ca. Mitte Juni bis Ende September nicht benutzt werden, da in dieser Zeit der Alpbetrieb stattfindet (Pachtvertrag Alpgenossenschaft).

Art. 4 Benützungsgebühren / Gesucheinreichung / Stornierung / Haftung

Für die Benützung der Hütten laut Art. 2 wird für in Felsberg angemeldete Personen eine Gebühr von 20 Franken pro Tag erhoben. Für nicht in Felsberg wohnhafte Personen beträgt die Benützungsgebühr 80 Franken für den ersten Tag und 20 Franken für jeden weiteren Tag. Die Gebühr ist anlässlich der Schlüsselübergabe an den Hüttenwart zu leisten.

Die Gebühreneinnahmen sind zweckgebunden für den Unterhalt der Hütten zu verwenden. Die Gesuche für die Miete einer Hütte sind mindestens eine Woche vorher bei den Hüttenwarten einzureichen. Auf kurzfristige Anfragen wird nicht eingetreten.



Die Hütten müssen sauber gereinigt wieder übergeben werden. Der Abfall ist jeweils vom Benutzer fachgerecht (laut kommunalem Abfallgesetz) zu entsorgen. Bei Unterlassung dieser Vorschrift können die entsprechenden Aufwände durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Bis drei Tage vor dem reservierten Benützungsdatum kann die Reservation der Hütte kostenlos storniert werden. Für Stornierungen die später eintreffen, wird die gesamte Benützungsgebühr der Hütte berechnet, ausgenommen die Hütte kann anderweitig wieder vermietet werden.

Die Mieter haften für Schäden an und in den Hütten, die während der Mietdauer entstehen. Allfällige Schäden sind dem Hüttenwart umgehend zu melden.

Art. 5 Gebührenbefreiung

Der Gemeindevorstand kann die Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz erlassen. Keine Gebühr zu entrichten haben Benutzer, welche im Auftrag der Gemeinde oder im Zusammenhang mit der Hege erfolgen.

Gemäss Vorstandsbeschluss vom 26.07.2004 sind die Mitglieder der Alpenvereinigung für die Hütten Unterberg, Oberberg, Äpli und Stäfali von der Benützungsgebühr befreit.

Art. 6 Vermietung an Jugendliche unter 18 Jahren

Die Hütten werden nur an Volljährige ab 18 Jahren vermietet. Ein volljähriger Mieter kann die jeweilige Hütte zur Benützung an Jugendliche unter 18 Jahren überlassen. Er trägt als Mieter jedoch die volle Verantwortung und ist dazu verpflichtet entsprechende Kontrollen während der Mietdauer durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die Hütte wieder korrekt abgegeben wird.

Art. 7 Zuständigkeit / Hüttenwarte

Für die Vermietung, das Inkasso sowie die Abgabe der Hüttenschlüssel sind die folgenden Hüttenwarte zuständig:

| | |
|-------------------|--|
| Laschein | Daniel Hänni, Tel. 021 551 15 84 |
| Unterberg | Daniela und Heinrich Roduner, Tel. 078 690 92 11 |
| Oberberg | Revierförster, Tel. 081 250 16 33 |
| Calanda Äpli | Revierförster, Tel. 081 250 16 33 |
| Stäfali Hütte | Ueli Züst, Tel. 081 253 69 63 |
| Hütte Besmerstein | Andrea Branger, Tel. 081 252 96 51 |

Die Hüttenwarte können die Hütten kostenlos nutzen. Sie können jeweils bis Ende Dezember drei Sperrdaten bei der Gemeinde für das folgende Jahr einreichen. An diesen drei Sperrdaten ist die Hütte fix für sie reserviert. Ausserhalb dieser drei Sperrdaten müssen die Hütten der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Hüttenwarte können die Hütten auch jederzeit kurzfristig nutzen, sofern diese nicht vermietet sind.



Art. 8 Campieren auf Gemeindegebiet

Das Campieren auf Gemeindegebiet ist nur mit vorheriger Bewilligung an folgenden Orten erlaubt:

Zaldein / Laschein / Runggaleida / Tamboboden (Alp Tambo)

Anfragen sind an die Gemeindekanzlei Felsberg (Tel. 081 257 00 11) zu richten. Die Anfragen sind mindestens eine Woche vorher einzureichen. Auf kurzfristige Anfragen wird nicht eingetreten.

Die Vergabe des Standplatzes an Fahrende bei der ARA-Pumpstation in Felsberg erfolgt gemäss separaten Richtlinien durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 9 Zufahrt mit Motorfahrzeugen

Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zu den Hütten ist nur mit einer entsprechenden Fahrbewilligung, laut «Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen», erlaubt. Dies gilt somit für die Zufahrt aller Fahrzeuge zu den Hütten Laschein, Underberg, Oberberg und Äpli.

Die Tagesbewilligung kostet CHF 10.- pro Fahrzeug. Bei einer mehrtägigen Vermietung muss pro Miettag eine Bewilligung gelöst werden.

Die Bewilligung muss durch den Mieter im Vorfeld auf der Gemeindeverwaltung Felsberg (auch online auf www.felsberg.ch möglich) gelöst werden.

Die Bewilligung muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des betreffenden Fahrzeuges platziert werden.

Bei der Hütte Besmerstein ist die Zufahrt zur Hütte für ein Fahrzeug ohne Bewilligung erlaubt.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt am 1. Mai 2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse des Gemeindevorstandes, welche ihm widersprechen, aufgehoben.

Felsberg, 30. April 2024

GEMEINDEVORSTAND FELSBERG

Gemeindepräsident:

Peter Camastral

Gemeindeschreiber:

Ernst Cadosch